

Autor	Beitrag
Thomas Keufner 05.03.2008 10:09	Hallo ... mit folgender Problematik habe ich mich heute morgen beschäftigt: Ein Kollege aus einer kreisangehörigen Gemeinde rief bei mir im Landkreis an und wollte wissen, ob eine Diskothek in seinem Gemeindegebiet am Gründonnerstag aufmachen darf und ob und inwieweit es da Auflagen geben könnte usw.. Ich habe erstmal auf das Feiertagsgesetz und auf die Zuständigkeit der Gemeinden verwiesen, habe aber auch zugesagt mich mal mit dem Thema zu befassen... Ich bin ja erst seit 3 Monaten im Bereich des Gewerbe- und Gasstättenrechts unterwegs und daher noch einigermaßen unbedarft... Nun habe ich das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage zu Rate gezogen und aus diesem geht ganz klar hervor, dass an einem Gründonnerstag keine öffentliche Tanzveranstaltung abgehalten werden darf... quote----- § 9 Am Donnerstag der Karwoche ab 5 Uhr morgens und am Sonnabend der Karwoche sowie am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten. ----- Dies hab ich dem Kollegen in der Gemeinde mitgeteilt und er will ein entsprechendes Schreiben an die Diskothek aufsetzen... soweit alles schön und gut, aber ich hab mich heute morgen sehr über dieses Gesetz gewundert. Aus eigener Erfahrung kann ich berichten, dass ich am Gründonnerstag grundsätzlich in verschiedenen Diskotheken unterwegs bin und sich offenbar niemand genötigt fühlt die Vorgaben dieses Gesetzes umzusetzen... Das der Karfreitag tabu ist, dass war mir ja klar und ist auch nachvollziehbar, aber das bereits am Donnerstag Tanzveranstaltung verboten sein sollen war mir so nicht bekannt... Daher nun mal zu meiner Frage: Wie wird das in anderen Gemeinden / Kreisen / Ländern gehandhabt und gibt es vllt Erfahrungen zu diesem Themengebiet ?

Autor	Beitrag
Walli 05.03.2008 11:51	:mahlzeit: Hinsichtlich des Gesetzes gibt es da keine weiteren Diskussionen. Tanzveranstaltungen sind am Gründonnerstag nicht gestattet. Basta!! Leider wie so oft, meinen einige Betreiber sich hieran nicht halten zu müssen. Diesbezüglich haben wir Bußgelder verhängt. Wir handhaben es so, dass wir die Betreiber der Diskotheken jährlich fmdl. auf das Verbot sowie die Einhaltung hinweisen. Gruß Walli :schlittenhunde:
Antonia Thien 05.03.2008 12:00	Hi, bis vor einiger Zeit haben wir sämtliche Betreiber ausdrücklich schriftlich darauf aufmerksam gemacht, was in der Karwoche erlaubt ist und was nicht. Nach ein paar Jahren hat sich dies jetzt erübrigt, weil alle Bescheid wissen und sich daran halten. Viele Grüße Antonia Thien
Thomas Keufner 05.03.2008 12:06	hm... ok, aber es ist doch eine Farce... Die Diskothek kann ja im Prinzip öffnen, nur getanzt werden darf dann nicht oder wie verstehe ich das !??! Das is doch Humbug, so wie ich es kenne geht man da abends um elf hin, brennt sich einen und feiert die ganze Nacht, der Laden ist voll und irgendwann am Morgen des Karfreitags wird zugemacht... Im Sinne des Gesetzes kann das so doch nicht sein...
Walli 05.03.2008 12:27	Geöffnet sein darf die Diskothek, lediglich Tanz darf dort nicht stattfinden. Eine unserer Diskotheken hatte einmal die Idee, zu öffnen und ein Buffet auf der Tanzfläche aufzubauen. Überprüfungen haben das dann bestätigt. Tanz fand nicht statt!! Allerdings waren auch nur wenige Besucher anwesend, so dass die Sache an sich nicht lohnend war. Das muss wohl auch der Betreiber so gesehen haben, denn diese Aktion ist einmalig geblieben. Gruß Walli :schlittenhunde:

Autor	Beitrag
Antonia Thien 05.03.2008 13:18	Sicherlich darf die Diskothek geöffnet sein, es darf sogar leise Hintergrundmusik gespielt werden, nur eben getanzt werden darf nicht. Daher haben die meisten Diskotheken am Gründonnerstag auch gar nicht geöffnet. In Großstädten mag das anders sein?! Aber dann ist es an den zuständigen Ordnungsämtern, das Feiertagsgesetz umzusetzen. Viele Grüße A. Thien
Wittgensteiner 05.03.2008 13:21	Hallo, vor einigen Jahren hat mal an Gründonnerstag eine Lack- und Lederwarenmodenschau in einer Discothek stattgefunden. So ab 23:50 Uhr waren die zwei Mädels und ihr Begleiter dann so weit, dass die Kleidungsstücke immer kleiner wurden; gegen 01:00(Karfreitag) fielen dann alle Hüllen. Das verhängte Bußgeld hat mitgeholfen, dass sich die Discothekenbetreiber die Vorschriften von Gründonnerstag / Karfreitag bis heute behalten haben :biggrin: Kontrollen finden keine statt; Beschwerden sind uns bis heute nicht bekannt geworden. Übrigens: Viele Discothekenbetreiber kündigen ihre Veranstaltungen im Internet an. Einfach mal die Seite der betreffenden Disco anklicken und sehn was an Karfreitag abgeht..... Gruß aus Wittgenstein
Sigi2910 05.03.2008 16:03	Unser Gesetz über die Sonn- und Feiertage sagt: § 10. Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Totengedenktage, 24. Dezember, ersten Weihnachtstag und an den Sonntagen der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Karsamstag) und Adventszeit (1. Advent bis 24. Dezember) verboten, an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie die zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt. Für den Vormittag bis 11 Uhr darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Wobei bei uns die Polizei mitunter schon auf die Tanzverbote an den "stillen Tagen" achtet. Letztes Jahr wurden nämlich bei zwei Diskotheken, in denen am Karfreitag getanzt wurde, Anzeige vorgelegt.

Autor	Beitrag
Ralf Wichterich 10.03.2008 15:03	Hallo zusammen! Aufgrund der vorherigen Beiträge habe auch ich die Internetseiten der hiesigen Diskotheken durchforstet und siehe da, Gründonnerstag und sogar Karfreitag werden Veranstaltungen angekündigt. Nach § 7 Abs.1 FeiertG NRW ist am Gründonnerstag ab 18:00 Uhr öffentlicher Tanz verboten. Nach § 6 Abs.3 Nr. 1 FeiertG NRW sind von 5:00 Uhr bis zum nächsten Tag 6:00 Uhr musikalische Darbietungen jeder Art verboten. So weit so gut. Was ist aber Karfreitag in der Zeit von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr? Dürften in dieser Zeit dann doch Tanzveranstaltungen stattfinden? :weisnicht: Im Sinne der Feiertagsregelung doch wohl nicht, aber wie bekomme ich das den Betreibern verständlich gemacht? Für kurzfristige Tipps wäre ich dankbar! Viele Grüße Ralf Wichterich
Abraham 10.03.2008 15:19	:mahlzeit: Also nach § 6 Abs. 3 Feiertagsgesetz NRW sind die Veranstaltungen von Karfreitag 0 Uhr bis Karsamstag 6 Uhr verboten. Der Absatz nimmt zwar Bezug auf die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen, nicht jedoch auf die dort genannten Uhrzeiten. Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham
Ralf Wichterich 10.03.2008 15:28	Nochmals hallo zusammen! @Abraham Vielen Dank für die prompte Antwort. :applaus: Hätte vielleicht das ganze zwei oder dreimal lesen sollen, dann hätte sich die Frage vielleicht erübrigt :wink:! Einen angenehmen Feierabend. Ralf Wichterich
Stadtverwaltung Frankenthal 02.04.2008 15:01	Hallo, zusammen... Kann mir jemand eine gute Definition für "öffentliche Tanzveranstaltungen " im Sinne der feiertagsrechtlichen Bestimmungen liefern? Hintergrund: am Karsamstag fand bei uns eine Newcomer-Night mit mehreren Bands statt... betitelt als Konzertveranstaltung... jetzt ist bei uns im Hause umstritten, ob diese Veranstaltung verboten war oder nicht.. kann jemand helfen? :danke: im Voraus

Autor	Beitrag
Sigi2910 02.04.2008 15:08	Hab´s mal so gelesen: Ob eine öffentliche Tanzveranstaltung vorliegt, bestimmt sich immer nach der tatsächlichen Ausgestaltung im Einzelfall und nach dem Eindruck, den das Geschehen auf einen unbefangenen Zuschauer macht. Von Tanzveranstaltungen ist - unabhängig von der Bezeichnung - dann auszugehen, wenn getanzt wird, getanzt werden soll oder irgendwann getanzt werden kann. „Öffentlich“ ist eine Tanzveranstaltung dann, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmbar ist, d. h., wenn vor Beginn der Veranstaltung eine personenmäßige Auflistung aller etwaigen Teilnehmer theoretisch nicht möglich wäre. Zu öffentlichen Tanzveranstaltungen sind also auch Tanzfeste von Vereinen, Gesellschaften, Tanzschulen und dergleichen zu rechnen, sofern ihr Besuch jedermann offen steht. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Eintrittskarten verkauft werden oder der Zutritt an besondere, von jedem zu erfüllende Bedingungen geknüpft wird.
Petra Mohnes 02.04.2008 17:42	Hallo zusammen, über die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes informieren wir über eine Pressemitteilung (siehe Anhang). Beste Grüße ins Forenland Petra Mohnes
Gewerbemäusle 15.03.2010 10:48	:gruessgott: in die Runde Wir sind vom RP darauf aufmerksam gemacht worden, dass trotz der seit 01.01.2010 in Ba-Wü geltenden Sperrzeit (Wochenende 5-6 Uhr) am Samstag auf Sonntag ab 3 Uhr das generelle Tanzverbot des § 10 (2) FTG BW gilt. Gibt es so eine Konstellation in anderen Bundesländern auch? Wie soll ich denn meinen Disko-Betreibern klarmachen, dass Freitag Nacht bis 5 getanzt werden darf - am Samstag aber ab 3 Uhr Tanzverbot herrscht? :kopfkratz: Wie geht ihr mit dem Sachverhalt um? Ausnahme vom FTG oder Kontrolle des Tanzverbots jedes Wochenende? Bin gespannt auf Lösungsvorschläge :anbeten03:
Sigi2910 15.03.2010 11:13	Wir machen eine Ausnahme vom Tanzverbot. Bekommen wir wenigstens noch ein paar Euro an Gebühren, nachdem uns die Sperrzeitverkürzungen genommen wurden. Kontrollen gibts an den stillen Feiertagen.
Gewerbemäusle 16.03.2010 06:44	Guter Gedanke :biggrin: Macht ihr dann eine befristete Ausnahme - vielleicht halbjährlich? Und wie reagieren die Kirchen auf die Anhörung? Ich bekomme ja schon ewiges Fegefeuer angedroht wenn ich nur nen Markt am Sonntag festsetze :old:

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 16.03.2010 07:19	quote----- Original von Gewerbemäusle Wie soll ich denn meinen Disko-Betreibern klarmachen, dass Freitag Nacht bis 5 getanzt werden darf - am Samstag aber ab 3 Uhr Tanzverbot herrscht? :kopfkratzt: Bin gespannt auf Lösungsvorschläge. ----- :moin: meine Lösung sieht einfachst so aus, dass ich es nicht als meine Aufgabe empfinde, Disko-Betreibern das Gesetz zu begründen. Wenn der Gesetzgeber die Wertung getroffen hat, dass die Sonntagsruhe dem unbedingten Bedürfnis, auch nach 3 Uhr noch tanzen zu müssen, überwiegt, ist eigentlich alles gesprochen. Selbst wenn ich gewillt wäre, Ausnahmen zuzulassen, müsste ich einen besonderen Ausnahmefall gem. § 12 Abs.1 FTG anerkennen. Da gem. Abs.3 die Kirchen anzuhören sind, hätte ich Probleme, wenn ich von dort gefragt würde, worin ich denn einen besonderen Grund sehe. Und zwar zunächst mit meiner Erklärungsnot, und anschließend mit dem Fegefeuer :heul: . Viele Grüße vom Neckar :greet: Jürgen Rixinger
Sigi2910 16.03.2010 07:34	Bin zwar auch katholisch, aber... Bislang haben wir immer Sperrzeitverkürzungen für Diskotheken gemacht und in dem Zusammenhang auch gleich die frühsonntägliche Ausnahme vom FTG reinbenommen. Wenn nicht b) würde a) ja keinen Sinn machen. Und jetzt machen wir halt nur noch halbjährlich befristete Ausnahmen vom Tanzverbot am frühen Sonntagmorgen. Alter Beamtengrundsatz: Haben wir eben immer so gemacht. Außerdem sehe ich keine Behinderung der Religionsausübung. Wer will, kann ja gerne von 3 bis 5 h in die Kirche gehen - nur ist die dann abgegeschlossen. Was brings also? Übrigens hindert ein fröhliches Tanzen nicht die anderen, in die Kirche zu gehen. Deshalb... Übrigens: Unsere Kirchen sagen dazu nix. Gut, die sind vor was weiß ich wie viel Jahren mal angehört worden. Dauernd machen wir das natürlich nicht. Und mitbekommen tun sie es auch nicht. Außerdem: Für die Kirche steht doch die Liebe im Vordergrund. Wenn man sich dann die schwitzenden, enthusiastischen Tänzer vor Augen hält und erinnert sich der Worte von Karl Wilhelm Freiherr von Humboldt "Alles, was wir mit Wärme und Enthusiasmus ergreifen, ist eine Art von Liebe."! Und wird nicht Augustinus, dem namhaften Kirchenlehrer und Bischof von Hippo (354-430), der Satz zugesprochen "Mensch, lerne tanzen, denn sonst wissen die Engel im Himmel mit dir nichts anzufangen."?
Jürgen Rixinger 16.03.2010 09:46	quote----- Original von Sigi2910 Und wird nicht Augustinus, dem namhaften Kirchenlehrer und Bischof von Hippo (354-430), der Satz zugesprochen "Mensch, lerne tanzen, denn sonst wissen die Engel im Himmel mit dir nichts anzufangen."? ----- Für Kollegin "Gewerbemäusle" und mich unerheblich, wir kommen ja nicht in den Himmel, sondern ins Fegefeuer :heul: .
Gewerbemäusle 16.03.2010 09:49	Vielleicht rettet mich das - denn ich kann tanzen :biggrin: Muss ich Sie im Fegefeuer wohl allein schmoren lasse :wut:

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 16.03.2010 09:55	Wer ins Fegefeuer kommt und wer nicht, entscheidet ja wohl immer noch der zuständige Pfarrer vor Ort!! Also, darauf achten: keine Marktfestsetzungen mehr am Sonntag! :biggrin: .
m.schiller 16.03.2010 12:38	unsere lassen mit sich reden: Marktfestsetzung Sonntags nur dann, wenn kein kirchlicher Feiertag betroffen ist! :biggrin: Aber ich glaube, wir sind hier auch mit die einzigen, die Flohmärkte an Sonntagen genehmigen. Aber das nur am Rande, gehört ja hier nicht her :wink:
Sigi2910 17.03.2010 08:06	Tja, jeder wie er es verdient, Jürgen. :haue: :lagerfeuer:
Jürgen Rixinger 17.03.2010 08:59	Auweia, wenn sich jetzt die Pinguine mit den Klerikern zusammentun, wird's gefährlich. Hoffe, dass Sigi mich mal besuchen kommt.... kann bloß nicht garantieren, ob ich dort unten auch ein kaltes Bier anbieten kann. :wippe:
Sigi2910 17.03.2010 09:47	Klar komme ich. Übrigens: Wohltemperierter Rotwein tut es auch. Gibt doch noch die alte Geschichte, als der Hannes betrunken nach Hause kommt und seine Frau unter Zeigen auf Kniehöhe fragt "Gibt es eigentlich sooo große schwarze Pinguine mit weißem Kragen?" und zur Antwort erhält "Natürlich." Und er fragt nach in Richtung Hüfthöhe "Und sooo große schwarze Pinguine mit weißem Kragen?" - "Ja, die auch..." Und es geht auf Kopfhöhe: "Und sooo große schwarze Pinguine mit weißem Kragen?" - "Nein, die gibt es nicht." - "Scheibenhonig, dann habe ich eben doch den Pfarrer über den Haufen gefahren..."
Petra Mohnes 19.03.2010 08:30	Wunderschönen guten Morgen allerseits, § 6 Stille Feiertage (3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten: 2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr. Kann mir bitte jemand sagen, welche Veranstaltungen hierunter zu verstehen sind? Vielen Dank und beste Grüße ins Forenland Petra Mohnes
Jürgen Rixinger 19.03.2010 09:14	:moin: Frau Mohnes, eine vergleichbare Regelung haben wir in BaWü nicht. Nach dem Wortlaut können dies aber eigentlich nur private Open-Air-Feten (Gartenfeste, Grillpartys usw.) sein. Etwas erstaunlich, dass für das Verbot nicht wenigstens das Merkmal der "öffentlichen Bemerksbarkeit" vorbehalten wurde. Streng genommen wäre da ja jede Skatrunde, die aus Anlass des freien Tages und wegen Sonnenschein im Garten abgehalten wird, verboten?! Gruß Jürgen Rixinger

Autor	Beitrag
Ralf Wichterich 19.03.2010 10:03	Morgen zusammen! In diesem Zusammenhang hatten wir in den letzten Tagen auch ein paar Anfragen von Diskothekenbetreibern, die wissen wollten, ob denn Karfreitag eine Party als "Geschlossene Gesellschaft" in ihrer Betriebsstätte möglich wäre. Nähere Angaben zu der "Geschlossenen Gesellschaft" wurden nicht gemacht. Wir haben hier dann eben auf diesen § 6 Abs.3 FeiertG verwiesen. Grüße vom Westzipfel Ralf Wichterich
Emsland 31.03.2010 12:11	:moin: :moin: ich habe hier auch meine Probleme mit den Gastwirten. Mit einigen kann man sprechen, aber mit anderen gar nicht. Jetzt will ein Wirt am Karfreitag unbedingt öffnen. Er wirbt damit, dass zu dieser Veranstaltung eine geschlossene Gesellschaft eingeladen wird. In Nordrhein-Westfalen ist dies echt gut geregelt. Bei uns in Niedersachsen leider nicht. Bei uns ist der Karfreitag folgendermaßen geregelt: § 6 (1) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten: a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen; b) öffentliche sportliche Veranstaltungen; c) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen. Na super und damit muss ich dann arbeiten. Wie sieht ihr die Regelung im Zusammenhang mit der geschlossenen Gesellschaft.
m.schiller 31.03.2010 12:48	:moin: und Hallo Emsland, nach dieser Tabelle: Klickst du hier dürfen am Karfreitag keine Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb stattfinden. Da spielt es also keine Rolle, ob es eine geschlossene Veranstaltung ist oder nicht. Grüße aus dem Grönegau

Autor	Beitrag
Emsland 31.03.2010 13:03	:moin: :moin: mein Problem ist § 6 Abs. 1a a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen; Wenn der gute Wirt nun Alkohol und Speisen verabreicht, die nicht über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen , was mach ich dann :kopfkratz: Meiner Meinung nach kann der Gastwirt auch an Karfreitag öffnen gem. § 6 Abs. 1a, wenn es nicht über den Schank- und Speisebetrieb hinausgeht. Sehe ich das falsch?
Runge 31.03.2010 13:18	Die Bewirtung geschlossener Gesellschaften gehört zum normalen Betrieb einer Gaststätte. Wenn die Gäste dann also am Tisch sitzen, etwas essen und ihr Bierchen dazu trinken, dürfte das auch anach dem NFeiertagsG nicht zu beanstanden sein. Sie dürfen dazu nur keine über normale Hintergrundmusik hinausgehende Musik hören oder tanzen. Regina Runge
Emsland 15.04.2011 13:04	:moin: :moin: ich muss mich leider immer noch mit diesem Thema auseinandersetzen. Die Regelungen für Gründonnerstag und Karsamstag sind plausibel. Hintergrundmusik o.k. aber kein Tanz. Problematisch wird für mich die Auslegung des Karfreitags. Am Karfreitag sind zusätzlich verboten: a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen; b) öffentliche sportliche Veranstaltungen; c) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen. Was meint der Gesetzgeber mit, verboten sind Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank und Speisebetrieb hinausgehen. Darf z. B. in einem Bistro oder Kneipe, Getränke und Speisen verteilt werden, aber keine Musik gehört werden oder darf leise Hintergrundmusik gespielt werden? :kopfkratz:
Stadt GF 18.04.2011 13:34	Hallo Emsland, über den Schank- und Speisebetrieb geht zum Beispiel das Kegeln hinaus (ist keine öffentliche Sportveranstaltung aber mehr als Essen und Trinken auf der Bahn, deren Vorraum konzessioniert wurde). Frohe Ostern! Elke R.

Autor	Beitrag
Emsland 20.04.2011 15:36	:moin: :moin: was mich irritiert ist der Umstand, dass bei uns in Niedersachsen evtl. auch in anderen Bundesländern der Karfreitag anders behandelt wird als der Totensonntag bzw. der Volkstrauertag. Am Karfreitag gelten die Verbote (Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen) von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. An den anderen beiden Tagen gelten die Verbote (Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen) von 05.00 Uhr bis 24.00. Demnach dürfen die Diskotheken in Niedersachsen an den beiden Tagen bis 05.00 Uhr Party machen. Ab 05.00 Uhr ist schluss. Ich frage mich jetzt, warum zwischen dem Karfreitag und dem Volkstrauertag bzw. Totensonntag unterschieden wird? Alle drei Tage sind doch stille Feiertage. An zwei Tagen darf bis 05.00 Uhr gefeiert werden an einem nicht. Warum ist das so?
LKKS 20.04.2011 19:50	Beim Karfreitag erklärt sich das mglw. durch das vorhergehende Verbot am Gründonnerstag, zumindest in Hessen. Dort ist ab 04:00 Uhr am Gründonnerstagmorgen bereits Schluß mit Tanz und das zieht sich dann bis Ostersonntag 24:00 Uhr.
Clemens Bettermann 28.10.2016 10:55	Hallo er's mal, die stillen Feiertage stehen vor der Tür. In diesem Zusammenhang eine Frage an die Kollegen aus NRW. Dürfen in NRW an stillen Feiertagen Geldspielgeräte in Gaststätten betrieben werden ? Gibt es Rechtsprechung hierzu, ich habe bisher nichts entsprechendes gefunden.? :weisnicht: Schöne Grüße aus der Wallfahrtsstadt Werl Clemens Bettermann
Ralf Wichterich 28.10.2016 11:26	Guten Morgen! Das Verbot des § 6 Feiertagsgesetz NRW bezieht sich auf den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen in Gänze. Des Weiteren bezieht sich das Verbot nur auf musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb. Da Gaststätten ansonsten an diesen Tagen aber geöffnet haben dürfen, dürfen m.E. auch die dortigen Geldspielgeräte benutzt werden. Etwas anderes ist mir jedenfalls nicht bekannt. Grüße von einem derzeit sonnigen Westzipfel!

Autor	Beitrag
Sigi2910 31.10.2016 08:13	In Ba-Wü dürfen sie nicht. Ist im LGLüG verankert. Danach müssen Spielbanken und Spielhallen an Heiligabend und am Ersten Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben (§ 29 III LGLüG). Und diese Regelung gilt auch für den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten (§ 46 II LGLüG).
SiJa 02.11.2021 09:27	:moin: wie sieht das mit einem Tanztheater an einem Totensonntag aus? Laut §6 NFeiertagsG ist es ja verboten ... habe da eine Anfrage zu...
Roesje 02.11.2021 11:56	:moin: Ich verstehe leider nicht die Intention Ihrer Frage :kopfkratz: Wenn Sie doch wissen, dass das nach Ihrem Landesgesetz verboten ist, dann können Sie das dem Anfragenden doch unter Berufung auf die Vorschrift so mitteilen? Oder ich stehe gerade auf dem Schlauch... :weisnicht:
SiJa 02.11.2021 12:07	Ja, ich hatte es auch begründet, aber die Person fragte nach Ausnahmen... und ich dachte bevor ich nicht jeden Grashalm erfrage und ersuche ob es da was gibt. Ich wurde verunsichert von der Anfragenden... :weisnicht:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- pressemitteilung-Karwoche.doc 34 KB
- pressemitteilung-Stille FeiertageAllerheiligen.doc 36 KB